

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale



Finanzierungs- und Förderinstrumente für Investitionen in Mecklenburg-Vorpommern

Katrin Kuchmetzki – Leiterin Abteilung Zuschuss Gewerbliche Wirtschaft

Stand 24. März 2017

Agenda

- Das LFI
- Zuschussprogramme für die gewerbliche Wirtschaft
- Ausgewählte Programme der Infrastrukturförderung
- Ausgewählte Darlehensförderung
- Zusammenfassung
- Information ist (fast) alles:
Unser Beratungsangebot für Sie !

- Das LFI arbeitet seit 1994 als zentraler Dienstleister des Landes zur Umsetzung diverser Förderprogramme
- Das LFI ist ein rechtlich unselbständiger, aber organisatorisch und personell getrennter Bereich der NORD/LB, der wettbewerbsneutral arbeitet.
- Das LFI ist zur Durchführung der Förderaufgaben mit hoheitlichen Aufgaben betraut, erlässt also selbst Verwaltungsakte.
- Das LFI handelt im eigenen Namen, jedoch nur auf Rechnung des Landes.
- Unser Know-how liegt in der effizienten und rechtskonformen Abwicklung von Förderprozessen.

Organisation des Landesförderinstituts

Geschäftsleitung

Herr Dr. Machner

Herr Fankhauser

	Abteilung Darlehen	Abteilung Zuschuss Infrastruktur	Abteilung Zuschuss Gewerbl. Wirtschaft	
Finanzen/ Controlling	Wohnungsbau Schwerin I	Städtebau Einzelmaßnahmen	GRW Investitionsförderung I	Recht/ Grundsatz
Informations- verarbeitung	Wohnungsbau Schwerin II	Städtebau Gesamtmaßnahmen	GRW Investitionsförderung II	EU- Strukturfonds
Mittelbewirtschaftung/ Statistik	Wohnungsbau Neubrandenburg	Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung	GRW Investitionsförderung III	
Organisation und Beratung	Modernisierung Immobilien	INTERREG	Gesundheitswirtsch. und Messförderung	
Betriebsbereich	Firmen, Kommunen, Analyse	Wirtschaftsnahe Infrastruktur	Agrar, Forst, Fischerei	
	Forderungs- management Darlehen	Energie und Infrastruktur		
		Baufachliche Prüfung		

Programme der Abteilung Zuschuss Gewerbliche Wirtschaft

- Gemeinschaftsaufgabe - Gewerbliche Wirtschaft
- Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen
- Gesundheitswirtschaft
- Unternehmensnachfolge im Handwerk - Meisterprämie
- Einstellung von hochqualifiziertem Personal - HQP
- Tierheime
- Absatz land-, fisch- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse
- INTERREG V A
- Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude
- Hochschulbau

Gemeinschaftsaufgabe – Gewerbliche Wirtschaft

■ Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen

- Errichtungsvorhaben
- Erweiterungsinvestitionen
- Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses
- Erwerb einer geschlossenen bzw. unmittelbar von der Schließung bedrohten Betriebsstätte (Einschränkungen!)
- Verlagerungsinvestitionen (Einschränkungen!)

große Unternehmen

- Investitionen in die Errichtung einer Betriebsstätte
- Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Einschränkungen!)

Gemeinschaftsaufgabe – Gewerbliche Wirtschaft

■ Wie wird gefördert?

Unternehmensgröße	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
Bandbreite der Förderung	30 % (Errichtung) 25 % (sonstige)	20 % (Errichtung) 15 % (sonstige)	10 % (Errichtung)

- Abzüge bzw. Aufschlag auf den Fördersatz möglich
- Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Branchen gemäß Richtlinie
- Ausschluss von Branchen gemäß Richtlinie

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens
- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, die beim Antragsteller aktiviert werden

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge jeglicher Art, immaterielle Wirtschaftsgüter

Lohnkosten sind nur im Ausnahmefall förderfähig

→ weitere Informationen siehe Richtlinie; Empfehlung: Beratung des LFI nutzen

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens, d. h. vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge, Planungsleistungen gelten nicht als Beginn

Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen

■ Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern

■ Was wird gefördert?

- zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Standmiete
- jährlich bis zu 3 Beteiligungen an Messen und Ausstellungen außerhalb von M-V

■ Wie wird gefördert?

- kleine Unternehmen: - weniger als 50 Beschäftigte und höchsten 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Bilanzsumme → bis zu 50 % der Standmiete, max. 6 TEUR je Messe
- mittlere Unternehmen: - weniger als 250 Beschäftigte oder entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR → bis zu 40 % der Standmiete, max. 6 TEUR je Messe
- Maßnahme mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1.000 EUR sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze)

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens (verbindliche Messeanmeldung)

Gesundheitswirtschaft

■ Wer wird gefördert?

- natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie KMU mit Bezug auf die Gesundheitswirtschaft

■ Was wird gefördert?

- zuwendungsfähige Personal- und Sachausgaben, Fremdleistungen

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und in Ausnahmefällen bei Marketingprojekten mit landespolitischem Interesse bis zu 90 %

■ Antragsverfahren

- jährliche Ausschreibung des Ideenwettbewerbs durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zu einem Schwerpunktthema in der Gesundheitswirtschaft
- Auswahl der Projekte durch den ressortübergreifenden Beirat
- nur die ausgewählten Vorhaben werden zur formgebunden Antragstellung zugelassen
- mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden, die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist möglich

Unternehmensnachfolgen im Handwerk - Meisterprämie -

■ Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, auch als Gesellschafter/in von Personen- und Kapitalgesellschaften, mit folgenden persönlichen Voraussetzungen:

- Hauptwohn- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern
- erstmalige Existenzgründung durch Betriebsübername in Vollexistenz
- Nachweis Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister, gleichwertiger Hoch-/ Fachschulabschluss, Ausnahmebewilligung bis Abschluss der Meisterprüfung
- Eintragung in die Handwerksrolle nach Betriebsübernahme

■ Wie wird gefördert?

- 7.500 EUR als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Lebensunterhalt
- anderweitige gründungsspezifische Hilfen zum Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln führen zum Förderausschluss
- eine Meisterprämie je Betriebsübernahme

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor der Betriebsübernahme (Gewerbebeanmeldung)

Einstellung hochqualifizierten Personals - HQP

■ Wer wird gefördert?

Maritime Zuliefererunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die hochqualifiziertes Personal mit Hochschulabschluss in technischen Facheinrichtungen einstellen
=> **Richtlinienänderung / Erweiterung der Antragsberechtigten geplant!**

■ Was wird gefördert?

- Personalkostenzuschüsse für max. 2 zusätzliche Vollzeitkräfte pro Unternehmen über max. 24 Monate
- unbefristete Beschäftigungsverhältnisse mit verpflichtender Nachbeschäftigungszeit von weiteren 12 Monaten im Anschluss an den Zuwendungszeitraum
- Förderausschluss: Beschäftigungsverhältnisse mit Leiharbeitern, Freien Mitarbeitern, Arbeitnehmern aus verbundenen Unternehmen und mit Familienmitgliedern ersten Grades, die Anteilseigner sind

■ Wie wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen: 50 %, Große Unternehmen: 40 %
- max. Zuschusshöhe je zusätzlich geschaffenem Arbeitsplatz: 20.000 EUR

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens
- Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf nicht begonnen werden. Ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Beginns kann schriftlich in Dringlichkeitsfällen gestellt werden.
- Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss von Arbeitsverträgen zu werten.

Tierheime

■ Wer wird gefördert?

- Träger von Tierheimen
- anerkannte gemeinnützige Träger

■ Was wird gefördert?

- Neu-, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten, Modernisierungen
- Verbesserung hygienischer und energetischer Funktionalität
- Verbesserung Ausgestaltung Ausrüstung von Tierunterbringungsplätzen

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 90 % der förderfähigen Investitionen
- Voraussetzungen sind die Einhaltung aller Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Nachweis notwendiger behördlicher Genehmigungen

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Vorhabensbeginn

Absatz land-, fisch- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

■ Wer wird gefördert?

- landwirtschaftliche sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft
- Vereinigungen, Verbände, Vereine, Erzeugerzusammenschlüsse
- anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen
- natürliche Personen bei Teilnahme an Messen und Ausstellungen

■ Was wird gefördert?

- Werbekampagnen, wie Messen, Ausstellungen, Verkaufsförderaktionen „Mecklenburg-Vorpommern-Wochen“, Publikationen in Fachzeitschriften, Informationsseminare
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Marktforschung, Anerkennungen, Qualitätssicherungssysteme, Publikationen, Kommunikationsplattformen

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 75 TEUR je Einzelprojekt, bei Werbekampagnen max. 6 TEUR
→ Maßnahme mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1.000 EUR sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze)

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsvereinbarungen, beizulegen sind Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Erklärung zu Unternehmensbeteiligungen, De-minimis-Erklärung
- nach schriftlicher Eingangsbestätigung kann mit dem Vorhaben begonnen werden

INTERREG V A

- **Förderbedingungen**

unter www.interreg5a.info/de

Persönliche **Beratung** zu Förderanträgen:
Gemeinsames Sekretariat in Löcknitz
c/o Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.
Ernst-Thälmann-Str. 4
17321 Löcknitz
Tel. +49 039754 52915

Programme der Abteilung Zuschuss Infrastruktur

- Gemeinschaftsaufgabe – Infrastrukturförderung
- Städtebauförderung
- Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung
- Kommunalinvestitionsförderung Städtebau
- Klimaschutz – wirtschaftlich tätige Organisationen
- Klimaschutz – nicht wirtschaftlich tätige Organisationen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Öffentlicher Personennahverkehr – Sonderprogramm
barrierearme Haltestelle
- Hafeninfrastruktur

Programme der Abteilung Zuschuss Infrastruktur

- Sportstättenbau
- Projekte im Sport
- Internationale Sportkontakte
- Elektronische Verwaltung
- Radwegebau
- Radwegebau in kommunaler Baulast
- Nachhaltige ländliche Entwicklung, devastierte Flächen und Deponien
- Wissenschaftliche Geräte

Klimaschutzprojekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen

■ Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts bei wirtschaftlicher Betätigung

■ Was wird gefördert?

- investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz, Einsatz regenerativer Energien zur:
 - Wärmenutzung, Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe,
 - Brennstoffzellentechnik, Elektromobilität
 - Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - innovative Projekte zur Nutzung von Energiepotenzialen
 - Vorplanungsstudien, Studien zum Aufbau lokaler regenerativer Energieversorgungsstrukturen und mind. 20.000 EUR zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
→ weitere Details stehen im Internet www.lfi-mv.de auf einem Merkblatt zur Verfügung

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens (vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge), Planungsleistungen gelten nicht als Beginn

Klimaschutzprojekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen

■ Wer wird gefördert?

- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts bei wirtschaftlicher Betätigung
- Vereine, Verbände, Stiftungen

■ Was wird gefördert?

investive Maßnahmen zur

- Energieeinsparung und –effizienz, Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung
 - Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe,
 - Brennstoffzellentechnik, Elektromobilität
 - Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - innovative Projekte zur Nutzung von Energiepotenzialen
 - Vorplanungsstudien, Studien zum Aufbau lokaler regenerativer Energieversorgungsstrukturen
- mind. 20.000 EUR zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- weitere Details stehen im Internet www.lfi-mv.de auf einem Informationsblatt zur Verfügung

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens (vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge), Planungsleistungen gelten nicht als Beginn

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

■ Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte
- Verkehrsverbände, Dienstleister im ÖPNV, Betreiber öffentlicher Eisenbahnen

■ Was wird gefördert?

- Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Attraktivität, der Barrierefreiheit, der Klimabilanz und der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in M-V
→ weitere Details stehen im Internet www.lfi-mv.de auf einem Merkblatt zur Verfügung

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
ein höherer Zuschuss ist bei Landesinteresse möglich

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden in einfacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht

Öffentlicher Personennahverkehr – Sonderprogramm Haltestellen

■ Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, Verkehrsunternehmen sowie -verbände die Dienstleistungen im ÖPNV in M-V erbringen,
- Betreiber öffentlicher Eisenbahnen die Leistungen im SPNV in M-V erbringen,
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen

■ Was wird gefördert?

- Neu- und Umbau von barrierefreien Haltestellen und Verkehrsstationen

■ Wie wird gefördert?

- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- förderfähig sind Vorhaben mit Gesamtkosten ab 50 TEUR
→ weitere Details stehen im Internet www.lfi-mv.de auf einem Merkblatt zur Verfügung

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens (vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge)
- Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde genehmigt.

Sportstättenbau – Förderbereich I

■ Wer wird gefördert?

- Landkreise, Gemeinden (außer die Städte Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund)
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landesportbundes M-V sind

■ Was wird gefördert?

Sportstätten im Sinne der Sportstb RL), dies sind u. a.

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen)
 - Spezialsportanlagen (z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport, Reitsport)
 - Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken dienen, Bestandteil der Sportanlagen sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen
 - Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten
 - Sportschulen des Landessportbundes e. V.
 - Einrichtungen des Spitzensports
- weitere Informationen sind der Richtlinie zu entnehmen

Sportstättenbau – Förderbereich I

■ Wie wird gefördert?

- bis zu 40 %, max. 300 TEUR für kommunale Sportstätten
- bis zu 60 %, max. 100 TEUR bei Baumaßnahmen für gemeinnützige Sportorganisationen und die nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln erfolgt
- bis zu 80 %, max. 100 TEUR wenn die nationale Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt
- in Einzelfällen kann eine Ausnahme der Förderquote durch das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen werden
- auf Antrag des Landesportbundes kann eine Förderhöhe bis zu 500 TEUR ausgesprochen werden (Zustimmung des Landessporttages notwendig)

■ Antragsverfahren

kommunale Träger, Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger:

- formloser Informationsantrag an das Ministerium für Inneres und Sport bis zum 30.11. für das jeweilige Folgejahr, nach der Förderauswahl stellt der Vorhabensträger den Formantrag im LFI

Sportvereine und Sportverbände

- formlosen Informationsantrag an den zuständigen die Stadt- und Kreissportverbund; nach Aufnahme in die Vorschlagsliste des Ministeriums kann ein formgebundener Antrag beim LFI gestellt werden

Sportstättenbau – Förderbereich II

■ Wer wird gefördert?

- Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landesportbundes M-V sind
- Landessportbund
- sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis in M-V sind

■ Was wird gefördert?

Sportstätten im Sinne der Sportstb RL), dies sind u. a.

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
 - Spezialsportanlagen (z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport, Reitsport),
 - Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken dienen, Bestandteil der Sportanlagen sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
 - Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten
 - Sportschulen des Landessportbundes e. V.
 - Einrichtungen des Spitzensports
- weitere Informationen sind der Richtlinie zu entnehmen

Sportstättenbau – Förderbereich II

■ Wie wird gefördert?

- Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger bis zu 60 %; förderfähige Ausgaben bis 33 TEUR bis zu 90 %
- Baumaßnahmen des Landessportbundes bis zu 100 %
- Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports werden in Ergänzung zur Förderung des Bundes bis zu 70 %
- an sonstige gemeinnützige Träger bis zu 40 %

■ Antragsverfahren

kommunale Träger, Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger:

- formloser Informationsantrag an das Ministerium für Inneres und Sport bis zum 30.11. für das jeweilige Folgejahr, nach der Förderauswahl stellt der Vorhabensträger den Formantrag im LFI
- Sportvereine und Sportverbände
- formlosen Informationsantrag an den zuständigen Stadt- und Kreissportverbund; nach Aufnahme in die Vorschlagsliste des Ministeriums kann ein formgebundener Antrag beim LFI gestellt werden

Projekte im Sport

■ Wer wird gefördert?

- Träger der öffentlichen Sportverwaltung (Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltung)
- Landesfachverbände, Stadt- u. Kreissportverbände sowie Sportvereine, die Mitglied im Landessportverein sind
- nicht dem Landesverband angehörige Vereine und Verbände, wenn sie: Rechtsfähigkeit besitzen, satzungsmäßig Sport treiben, ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, ihren Sitz in M-V haben

■ Was wird gefördert?

- Sportveranstaltungen von besonders regionaler Veranstaltung
- Sportveranstaltungen von besonders überregionaler Bedeutung
- Modellversuche, innovative Projekte, sportliche Aktivitäten in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Behindertensport zur Förderung ausgewählter Zielgruppen, z. B. Kinder und Jugendliche, Frauen und Mädchen, Senioren, Behinderte, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten und entwicklungsrelevanter Schwerpunktthemen (z. B. Sport und Integration, Sport und Gesundheit)

Projekte im Sport

■ Wie wird gefördert?

- Sportveranstaltungen von besonders regionaler Bedeutung bis zu 50 %, max. 2.600 EUR
- Sportveranstaltungen von besonders überregionaler Bedeutung bis zu 50 %, max. 5.000 EUR
- Modellversuche, innovative Projekte, sportliche Aktivitäten in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Behindertensport zur Förderung ausgewählter Zielgruppen, z. B. Kinder und Jugendliche Frauen und Mädchen, Senioren, Behinderte, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten und bis zu 50 %, max. 13.000 EUR

■ Antragsverfahren

- formloser Informationsantrag an das Ministerium für Inneres und Sport bis zum 30.11. des Vorjahres
- die vorgeprüften Anträge werden zur Bearbeitung an das LFI weitergeleitet

Internationale Sportkontakte

■ Wer wird gefördert?

- Landesfachverbände, Stadt- u. Kreissportverbände sowie Sportvereine, die Mitglied im Landessportverein sind
- nicht dem Landesverband angehörige Vereine und Verbände, wenn sie Rechtsfähigkeit besitzen, satzungsmäßig Sport treiben, ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, ihren Sitz in M-V haben

■ Was wird gefördert?

- Fahrkosten bis zu 20 Tage für sportorientierte In- und Auslandsmaßnahmen mit Bewegungscharakter, vorrangig Austauschprogramme für junge Sportler und Maßnahmen innerhalb Europas
- Aufenthaltspauschalen → weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen

■ Wie wird gefördert?

- bis zu 70 % der Fahrtkosten für Auslandsaufenthalte (Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre)
- bis zu 50 % der Fahrtkosten (Teilnehmer älter als 27)
- Aufenthaltspauschalen bis zu 10 EUR pro Tag und Gast
oder bei Gästen aus Osteuropa 15 EUR pro Tag und Gast

■ Antragsverfahren

- formloser Informationsantrag an das Ministerium für Inneres und Sport bis zum 30.11.,
in Ausnahmefällen auch später bis zum 31.10. des Bewilligungsjahres
- die vorgeprüften Anträge werden zur Bearbeitung an das LFI weitergeleitet

Programme der Abteilung Darlehen im LFI

- GRW-Ergänzungsdarlehensfinanzierung
- Mikrodarlehen
- Kommunaler Aufbaufonds
- Modernisierungsdarlehen
- Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen
- Stadtumbau Ost Rückbau
- Wohnungsbau Sozial
- Sonderprogramm Wohnraumertüchtigung

GRW Ergänzungsdarlehensfinanzierung

- Wer wird gefördert?
 - Gewerbliche Unternehmen, die überwiegend überregional tätig sind; das Vorhaben muss den Regelungen des Koordinierungsrahmens entsprechen

- Was wird gefördert?
 - Förderfähige Ausgaben der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

- Wie wird gefördert?

Darlehensbetrag: max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 5,0 Mio. EUR,
Mindestbetrag 20 TEUR

Zinssatz: fest, risikogerechtes Zinssystem gemäß EU; Zinsbindung: höchstens 10 Jahre

Laufzeit: max. 20 Jahre

Sicherheiten: dingliche Sicherheiten, sofern vorhanden

Tilgung: in vierteljährl. Raten, max. 5 tilgungsfreie Jahre, vorzeitige Tilgung jederzeit möglich

Auszahlung: 100 %

- Antragsverfahren
 - schriftlich und formgebunden vor Beginn des Vorhabens (vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge), Planungsleistungen gelten nicht als Beginn

Mikrodarlehen

■ Wer wird gefördert?

- Existenzgründerinnen und Existenzgründer vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Unternehmerinnen und Unternehmer innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit

■ Was wird gefördert?

- Finanzierungslücke, die aus dem Vorhabens bezogenen Unternehmenskonzept hervorgeht als festverzinsliches, rückzahlbares Ratendarlehen

■ Wie wird gefördert?

Darlehensbetrag: bis 10.000 EUR, max. bis 20.000 EUR, jedoch dann nur bis zu einer adäquaten Höhe eines Darlehens einer Geschäftsbank

Zinssatz: 5 % für die gesamte Laufzeit auf die Restschuld

Laufzeit: bis zu 5 Jahre, davon bis zu 12 Monate tilgungsfrei

Sicherheiten: keine

Tilgung: in vierteljährlichen Raten, max. 1 Jahr tilgungsfrei, Sondertilgungen jederzeit möglich

Auszahlung: 100 %

■ Antragsverfahren

- schriftlich und formgebunden bei der GSA → siehe www.gsa-schwerin.de

Zusammenfassung

Was ist bei der Beantragung von öffentlichen Mitteln grundsätzlich zu beachten?

- formgebundener Antrag
- Konzept
- Fristwahrung
- Finanzierung

Nutzen Sie unser Beratungsangebot!

- Telefonische Erstberatung
- Persönliche Beratung nach vorheriger Terminabsprache
- Beratungstage bei den IHK in Schwerin, Rostock, Greifswald, Neubrandenburg
- weiterführende Beratung der Fachbereiche
- Erste Informationen auf den Merkblättern zu den Förderprogrammen unter

www.lfi-mv.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

